

IV ZB 295/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D[REHT], Tammstraße 22,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

den Rentner Eduard B [REHT], D[REHT], Besenstr. 4.

Kläger und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Leowenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 1. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt das beklagte Land.

G R U N D S Ä T Z E

Die Frage, ob und in welcher Höhe durch die Einhaltung von Diät-Kost (Magen-Schmerzmittel) im Rahmen eines Familienhaushalts Mehrkosten entstehen, ist eine Frage der tatrichterlichen Würdigung. Dies hat der Senat bereits in Beschluss vom 9. April 1965 - IV ZB 140/65 - ausgesprochen. Die verfahrensrechtlichen Angriffe des beklagten Landes gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Die Verwertung des in einem anderen Verfahren erstatteten Gutachtens der Diätküchenleiterin G. S. begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Da die Akten dem Berufungsgericht bei der mündlichen Verhandlung bereits vorlagen, mußte ihre Beiziehung nicht durch einen förmlichen Beweisbeschluss angeordnet werden (§ 358 ZPO). Eine gegenteilige

- 3 -

Auffassung kann dem Senatebeschluss vom 27. Januar 1965 - IV BB 100/64 - nicht entnommen werden. Die Akten waren laut Niederschrift vom 8. Februar 1966 Gegenstand der Erörterung. Ein Vertreter des beklagten Landes war in der Sitzung anwesend. Dieser hatte daher Gelegenheit, zum Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Vernehmung der Sachverständigen zu beantragen. Die vom beklagten Land angekündigte Rüge, das Berufungsgericht habe ihm im Ergebnis das rechtliche Gehör verweigert und die Stellung entsprechender Beweisanträge verhindert, ist sonach unbegründet. Auch die weiteren vom beklagten Land gegen das Gutachten erhobenen Angriffe geben keinen Anlaß, die Revision zuzulassen. Der Senat verweist insoweit auf die Gründe des vorerwähnten Beschlusses vom 9. April 1965.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Acher

Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

